



Compliance-Regeln Wicklein GmbH & Co. KG

1. Grundsätzliches

Wir als Wicklein GmbH & Co. KG glauben an einen freien und offenen Wettbewerb. Wir gewinnen unsere Wettbewerbsvorteile durch die Qualität unserer Produkte. Wir halten uns an die Gesetze und handeln nach den Prinzipien eines ehrbaren Kaufmanns, d.h. Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Integrität. Wir arbeiten wertschätzend und verantwortungsvoll zusammen. Alle Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Partnern.

2. Freier und offener Wettbewerb

Wir bekennen uns ohne Einschränkung zum freien und offenen Wettbewerb mit fairen Mitteln. Jeder Markt, auf dem wir tätig sind, hat Gesetze, die die Beziehungen zu unseren Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebshändlern, Kunden und Mitarbeitern¹ regeln. Während diese Vorgaben länderspezifisch variieren können, haben alle Gesetze zum fairen Wettbewerb (auch als Kartell-, Monopol- oder Wettbewerbsgesetze bezeichnet) das Ziel sicherzustellen, dass die Märkte effizient funktionieren, indem sie wettbewerbsfähige Preise, Auswahl für die Kunden und Innovationen hervorbringen.

Gesetzesverstöße, insbesondere zur strikten Einhaltung des fairen Wettbewerbs müssen unter allen Umständen vermieden werden. Bei fremden Fehlverhalten ist der persönliche Vorgesetzte zu informieren. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Alle Absprachen zwischen Unternehmen sind verboten, die den fairen Wettbewerb beschränken. Auch ein bloßer Informationsaustausch kann verboten sein, sofern er die Regeln des freien Wettbewerbs einschränkt.

3. Gesetzestreuere Verhalten

Für uns ist die Beachtung von Recht und Gesetz oberstes Gebot. Unsere gemeinsamen festgelegten Unternehmenswerte sind die Grundlage für unsere tägliche Arbeit. Gleiches gilt für alle geltenden internen Regelungen, die wir uns gegeben haben. Jeder Mitarbeitende ist aufgerufen gemäß diesen Vorgaben zu handeln.

Zur vertrauensvollen Meldung von Regelverstößen steht unser anonymes Hinweisgeberportal zur Verfügung.

4. Wertschätzende und verantwortungsvolle Zusammenarbeit

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Wir arbeiten zusammen mit Menschen jeden Geschlechts, unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion und Hautfarbe. Wir dulden keine Diskriminierung und keine Ausgrenzung sowie keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung.

Wir sind offen, ehrlich und stehen zu unserer Verantwortung. Wir sind verlässliche Partner und machen nur Zusagen, die wir einhalten können.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen jeden Geschlechts gemeint.



5. Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir treffen geschäftliche Entscheidungen frei von sachfremden Erwägungen zum Wohle des Unternehmens. Jedes persönliche oder familiäre Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung von betrieblichen Aufgaben bestehen könnte, ist dem disziplinarischen Vorgesetzten mitzuteilen. Lieferanten dürfen beim Wettbewerb um Aufträge nicht aus persönlichen oder sonst sachfremden Gründen bevorzugt oder behindert werden. Die Betreuung von Geschäftspartnern, die für die Wicklein GmbH & Co. KG und zugleich auch privat für den betreuenden Mitarbeiter tätig sind oder werden sollen, müssen dem Vorgesetzten offengelegt und von ihm genehmigt werden.

6. Verhalten gegen Korruption

Korruption kann wegen ihrer die Wirtschaft und Gesellschaft zerstörenden Kraft nicht hingenommen werden. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und verursacht darüber hinaus erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden. Korruption ist jeder Missbrauch einer betrieblichen Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. Unser Ziel ist es, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Sensibilität für die Gefahren der Korruption ist in allen Arbeitsbereichen notwendig. Besondere Aufmerksamkeit ist aber dort notwendig, wo es um Informationen oder Entscheidungen von besonders hohem materiellem Wert geht, etwa, weil Aufträge vergeben, Verträge geschlossen oder eine korrekte Leistungserbringung überwacht oder geprüft wird. Bei einem konkreten Korruptionsverdacht, das heißt bei nicht nur auf Vermutungen gründenden Hinweisen auf korruptes Verhalten, hat der Mitarbeiter unverzüglich den Vorgesetzten zu unterrichten. Eine Unterrichtung des Vorgesetzten unterbleibt, wenn gegen diesen selbst ein Verdacht besteht. In diesem Fall ist der nächsthöhere Vorgesetzte zu informieren. Alternativ kann auch der Betriebsrat oder eine andere Vertrauensperson informiert werden.

7. Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme

Kein Mitarbeiter darf anderen internen oder externen Personen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – unberechtigte Vorteile anbieten, gewähren, fordern, annehmen, sich verschaffen oder zusagen lassen, weder als Geldzahlung noch in Form anderer Leistungen. Regelungen im Rahmen von Verkaufsförderungsaktionen sind in einer speziellen Absprache mit der Geschäftsleitung zu treffen. Zuwendungen an oder von Geschäftspartner oder deren Mitarbeiter sind strengstens untersagt. Gebäckpräsente können in Form von Präsenttüten bei besonderen Anlässen als kleine Aufmerksamkeit oder Warenprobe an Kunden, Geschäftspartner und Gäste herausgegeben werden. Unsere Produkte haben traditionell eine hohe Affinität zu Weihnachten und der damit verbundenen Bräuche und Gewohnheiten. Aus diesem Grund erhalten einige Geschäftspartner von uns als symbolische Geste ein Weihnachtspresent aus unserem Sortiment. Es ist darauf zu achten, dass daraus kein Gewohnheitsrecht abzuleiten ist und stets nur das positive Firmenimage im Vordergrund steht.

Kleinere Geschenke, die den jeweiligen steuerlichen Regelungen des vollständigen Betriebsausgabenabzugs in Deutschland entsprechen, dürfen angenommen werden, sofern die Nichteinflussnahme, auf die Entscheidungsfindung des Beschenkten sichergestellt ist oder zumindest plausibel angenommen werden kann. Falls Geschenke oder Vergünstigungen, die nicht in den oben genannten Rahmen fallen, im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, müssen diese dem Vorgesetzten angezeigt werden.

Einladungen zu angemessenen Geschäftsessen bzw. Veranstaltungen dürfen ausgesprochen bzw. angenommen werden, sofern sie ausschließlich der beruflichen Pflege von Kontakten und Netzwerken dienen und von so geringem Wert sind, dass weder Integrität noch Reputation der beiden Parteien das Urteilsvermögen in irgendeiner Weise beeinträchtigen können.